

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2004K – ERWEITERTE PREMIUM GEFAHREN

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Eigenheimversicherung

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

1. **Schäden durch Blindgänger**
In Erweiterung zu Artikel 1, Punkt 1.3 und 9.1 AFB sind Explosionsschäden an den versicherten Gebäuden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen mitversichert.
2. **Schäden durch Marderbiss**
Mitversichert sind Schäden, die an versicherten elektrischen Anlagen und Leitungen durch Marderbiss entstanden sind. Das Gleiche gilt für den Biss anderer wildlebender Nagetiere.
Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist:
 - die elektrischen Anlagen oder Leitungen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
 - der Biss hat unmittelbar zum Schaden geführt, d. h. er war die zeitlich letzte Ursache für den Schadenseintritt.
3. **Schäden durch böswillige Beschädigung (inkl. Graffiti)**
Mitversichert sind Schäden durch böswillige Beschädigung an den Außenmauern der versicherten Gebäude. Böswillige Beschädigung liegt vor, wenn versicherte Sachen durch einen Dritten vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.
Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl eintreten.
4. **Schäden durch innere Unruhen**
Mitversichert sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Gewalthandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volks, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare und mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewaltanwendungen von Staaten; Schäden durch Bürgerkrieg, Revolution und Aufruhr; sowie Schäden durch alle mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Verfügungen.

JAHRESHÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, SELBSTBEHALT, SUBSIDIÄRDECKUNG

1. Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode*
 - aus der gemäß Punkt 1 genannten Gefahr bis zur Feuerversicherungssumme.
 - aus den gemäß den Punkten 2 bis 4 genannten Gefahren einschließlich sämtlicher Kosten insgesamt **EUR 10.000,-**.
2. In jedem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von **EUR 200,-** selbst zu tragen. Andere in diesem Vertrag festgelegte Selbstbehalte kommen nicht zur Anwendung.
Wird sowohl aus der Gebäudeversicherung als auch aus der Haushaltsversicherung für ein und dasselbe Schadensereignis Entschädigung geleistet, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
3. Der Versicherungsschutz gegenständlicher Zusatzvereinbarung gilt subsidiär, das heißt, sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zum Ende einer Versicherungsperiode* schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrags.